

1893 April 11

Redaktionen haben von ihrem beynahmerten Fortschritt  
auszumachen.

Einige Mittheilungen über den  
Gang zu S 46 wird nicht die Unterstützung von 30 Mit-  
gliedern zu Theil, dann aber immer jolcher der Herren  
Richter Dreyler, und der S 46 erfällt folgende Fassung:

Bei Streit sollen alle Geschworene mit List, jedoch  
sachliche überdies mit Gefühl verfahren sein.  
Redaktionen haben zum Streitzeit ebenfalls <sup>List</sup> anzu-  
sehen.

Ein Antrag der Herren Juristen  
man führt zurück auf die S S 33 & 34. Diese Fassung  
wurde nicht auf Antrag der Herren Dreyler &  
Lofen umgestellt & der ursprüngliche S 35 erfällt  
folgende Fassung

Die in S 30, Abs: 1 & 2, S 32 & S 33, Abs: 1,  
festgesetzten Absätze können . . . . . für abge-  
setzt werden.

Abgelesen von dem vorbenannten Assen-  
singen wird die Abgabe der Redaktionskommission  
gültig sein.

Die schlussliche, durch S 49 der Geschäftsordnung  
geordnete Abstimmung über Annahme des ganzen  
Gesetzesentwurfes ergibt die einstimmige Annahme.

Das Gesetz ist der Volksabstimmung zu über-  
geben. Der Regierungsrath wird ersucht, auf  
diese der beabsichtigten List abzugeben.

N. 422.

Gesetzentw. betr: Abänderung  
des Gesetzes über: Wahl-  
& Wahlverfahren.

Auf den Gesetzesentwurf betreffend Abänderung  
einigen Bestimmungen des Gesetzes über  
den Wahl- & Wahlverfahren vom 13 Juni

1880



1893 April 11.

1880 (Kommissionalverleg, S. 14. Februar 1893) wird,  
auf Antrag des Herrn Präsidenten, nicht mehr eingez.  
halten, sondern der Gegenstand der künftigen Logiolar  
Angelegenheit zugewiesen.

Nach dem Beschlusse des Herrn Präsidenten,  
mit einem Rückblick auf die nun erlassene  
Angelegenheit des Kantonsverfassens, wird die Sitzung  
aufgehoben,

am 12<sup>ten</sup> d. M.

Der Untervorsitzende bezeugt, daß die  
vorstehenden 83 Protokolle der Legislaturperiode  
1890 bis 1893 mit den Originalprotokollen  
übereinstimmen.

Zürich, am 15. April 1893.

Kantonsverfassungskommission

Wessbaur